

Mit Akten zurück

an das

**Amtsgericht Wolfratshausen
Bahnhofstraße 18**

82515 Wolfratshausen

1 F 557/12 - /..... wegen Scheidung u.a.
Hier: Kostenerinnerung

Namens der von mir vertretenen Staatskasse halte ich die von Herrn Rechtsanwalt mit Schreiben vom gegen den Kostenansatz des Amtsgerichts Wolfratshausen eingelegte Kostenerinnerung in Höhe von 3.928,- € für begründet und bin mit einer entsprechenden Abhilfe einverstanden.

B e g r ü n d u n g :

In Familiensachen, die nur auf Antrag eingeleitet werden, schuldet die Kosten, wer das Verfahren ~~beantragt~~ hat, § 21 Abs.1 FamGKG.

Die Haftung des Antragstellers erstreckt sich auf sämtliche Gebühren und Auslagen der Instanz (OLG Hamburg MDR 1984, 412); dazu gehören auch die durch Verteidigungsmaßnahmen des Antragsgegners verursachten Kosten (zB Zeugen- und Sachverständigenentschädigungen nach JVEG).

Die Haftung des Antragstellers besteht im vorliegenden Fall für die 2,0 Gebühr aus dem Wert von 13.650 €, also in Höhe von 484,00 €. Nachdem der Antragsteller bereits 392 € vorschussweise bezahlt hat, beschränkt sich seine Antragsteller-Haftung auf 92,- €.

Die Haftung des Antragstellers endet dann, wenn der Antragsgegner die Angreiferrolle übernimmt, indem er zB alleine die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt (§ 255 Abs. 1 FamFG). Wird vom Antragsgegner ein Widerklageantrag gestellt, haftet er als Antragsteller so, als wäre sein Widerklageantrag isoliert erhoben worden (OLG München MDR 2003, 1078; OLG Hamm JurBüro 1970, 422).

Daher haftet der Antragsteller des Scheidungsverfahrens auch nicht im Rahmen des § 21 FamGKG für eine von der Antragsgegnerin eingeleitete Güterrechtsfolgesache.

In Höhe von 3.928 € ist daher die Kostenerinnerung begründet.

Der Betrag von 3.928 € ist daher der Antragsgegnerin in Rechnung zu stellen, da diese Antragstellerin der Güterrechtsfolgesache ist.